


Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem die
Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch und das
Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden
(Strafprozessreformbegleitgesetz I)

Gliederung

- A. Zu Art I Z 1 (§ 28 Abs 2) - Sprache
- B. Zu Art I Z 18 (§ 221 Abs 2) - Sprache
- C. Zu Art I Z 25 (§ 230 Abs 2) - Rechtspraktikanten trotz Ausschlusses der Öffentlichkeit?
-  D. Zu Art III Z 19 (§ 43 JGG) - Diagnostik auch durch „Nur“-Psychotherapeuten, das geht nicht.

A. Zu Art I Z 1 (§ 28 Abs 2):

Eine Änderung des § 28 Abs 2 StPO neu könnte zu einer sprachlichen Richtigstellung genutzt werden:

Ein solcher wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn das Verfahren erster Instanz gegen ein Organ der Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft zu führen ist. Unterstehen die Staatsanwaltschaften

verschiedenen Oberstaatsanwaltschaften, so kommt diese Befugnis der Generalprokuratur zu.

Der letzte Satz meint nämlich nicht „diese“ proximale Befugnis, das Verfahren erster Instanz gegen ein Organ der Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft zu führen, sondern „jene“ distale, näherhin dem Obzitierten voranstehende Befugnis, eine Strafsache einer anderen Staatsanwaltschaft zu übertragen. In extenso:

B. Zu Art I Z 18 (§ 221 Abs 2):

Der Vorsitzende hat den Tag der Hauptverhandlung in der Art zu bestimmen, dass dem Angeklagten und seinem Verteidiger bei sonstiger Nichtigkeit von der Zustellung der Ladung (§§ 61 Abs. 3 und 63) eine Frist von wenigstens vierzehn Tagen zur Vorbereitung der Verteidigung bleibt, sofern diese nicht selbst in eine Verkürzung dieser Frist einwilligen.

„Diese“ vierzehn Tage können nicht einwilligen, „jene“ beiden schon eher, sicher aber „der Angeklagte und sein Verteidiger“ - es spricht aber auch nichts gegen die

Ausführung der Kondition in einem eigenen Hauptsatz.
Überhaupt ist der Text ohne „in der Art“, ohne überflüssigem
„selbst“ und in anderer Satzstellung (damit auf Anhieb klar
ist, dass es nicht um die „Nichtigkeit von der Zustellung“
geht) besser:

Der Vorsitzende hat den Tag der Hauptverhandlung bei sonstiger Nichtigkeit so zu bestimmen, dass dem Angeklagten und seinem Verteidiger ab der Zustellung der Ladung (§§ 61 Abs. 3 und 63) eine Frist von wenigstens vierzehn Tagen zur Vorbereitung der Verteidigung bleibt. Eine Verkürzung dieser Frist ist mit Zustimmung von Angeklagtem und Verteidiger zulässig.

C. Zu Art I Z 25 (§ 230 Abs 2):

Nur Opfer, Richter und Staatsanwälte des Dienststandes, Richteramtsanwärter und Rechtspraktikanten sowie die in § 48 Abs. 1 Z 4 genannten Personen dürfen niemals ausgeschlossen werden.

Wenn diese Bestimmung in Kraft träte, könnte jeder
Rechtspraktikant Österreichs, allenfalls unter

Inanspruchnahme von Urlaub, in einem bestimmten Verfahren zugegen sein. Es ist für die Ausbildung der Rechtspraktikanten jedoch keineswegs erforderlich, jedem beliebigen Strafverfahren der eigenen „Aktivzeit“ bei der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebens- und Geheimnisbereich des Angeklagten, eines Zeugen oder eines Dritten, sogar während § 166a-Vernehmungen (ernste Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit) beiwohnen zu können, obwohl die Öffentlichkeit bereits ausgeschlossen ist. Dies gilt umso mehr im Angesicht des jungen Phänomens so genannter „traditionsbedingter Gewalt“ mit den für Außenstehende oft schwer zu durchschauenden, aber weitreichenden Netzwerken.

Auch würde die gegenständliche Bestimmung dazu führen, dass angesichts des erweiterten Zuhörerkreises Aussageverweigerungsrechte vermehrt in Anspruch genommen werden müssten (etwa von Psychologen in Hinblick darauf, was „im engsten Kreise“ gerade noch ausgesagt werden könnte). Dies erschwerte im Ergebnis die Wahrheitsfindung.

D. Zu Art III Z 19 (§ 43 JGG):

§ 43 JGG normiert nach geltendem Recht die „besonderen Jugenderhebungen“, darunter die Erkundung der Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten, seiner Entwicklung und aller anderen Umstände, die zur Beurteilung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können. De lege lata soll der Beschuldigte in Zweifelsfällen durch einen Arzt oder Psychologen untersucht werden (§ 43 Abs 1 letzter Satz JGG).

Die Beurteilung der geistigen und seelischen Eigenart und der ihr zugehörigen Umstände ist vom Begriff der psychologischen Diagnostik erfasst, deren Aufgabe nach Amelang und Schmidt-Atzert (2006) darin besteht,

„interindividuelle Unterschiede im Verhalten und Erleben sowie intraindividuelle Merkmale und Veränderungen einschließlich ihrer jeweils relevanten Bedingungen so zu erfassen, dass hinlänglich präzise Vorhersagen künftigen

Verhaltens und Erlebens sowie deren evtl. Veränderungen in definierten Situationen möglich werden" (S. 3).

So umfasst die Ausübung des psychologischen Berufes gem § 3

Abs 2 Z 1 PsychologenG insbesondere

die klinisch-psychologische Diagnostik hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmalen, Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen sowie sich darauf gründende Beratungen, Prognosen, Zeugnisse und Gutachten.

Durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf sollen neben Ärzten und Psychologen nun auch Psychotherapeuten zu dieser Untersuchung heranzuziehen sein. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die „Berücksichtigung“ der Psychotherapeuten „bereits im StGB und in der StPO“ erfolgte und „nun auch im JGG“ geschehen sollte.

In StGB und StPO sind Psychotherapeuten jedoch nur insofern „berücksichtigt“, als sie einem mit gerichtlicher Strafe

bewehrten Geheimnisschutz unterliegen, ihnen ein Aussageverweigerungsrecht gewährt wird, und eine psychotherapeutische Behandlung mit Zustimmung des Rechtsbrechers mittels Weisung verfügt (bzw. mit Zustimmung des Beschuldigten als gelinderes Mittel zur Untersuchungshaft angewendet) werden kann.

Die psychologische Diagnostik durch Psychotherapeuten ist also weder im formellen, noch im materiellen geltenden Strafrecht vorgesehen. Nur weil Psychotherapeuten „bereits (irgendwo, Anm.) im StGB und in der StPO“ funktionell nachgeschaltet vorkommen, sind sie noch lange nicht zur Vornahme psychologischer Diagnostik in Jugendstrafsachen heranzuziehen.

Sowohl im Strafprozess (etwa in Hinblick auf den Maßnahmenvollzug), als auch im Zivilprozess (etwa in Hinblick auf die Obsorge) werden die einschlägigen Gutachten in praxi entweder von einem Arzt, einem Psychologen oder von

einem Arzt unter Zuhilfenahme eines Psychologen durchgeführt, und bestehen aufgrund der Passung von Berufsgruppen und Aufgabe keine Zweifel an der Richtigkeit dieser über lange Zeit bewährten Rechtslage.

Während die Klinische Psychologie etwa sowohl die psychologische Diagnostik als auch die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende psychologische Therapie („Behandlung“) umfasst, besteht die Psychotherapie im Sinne des PsychotherapieG lediglich

„in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren Psychotherapeuten mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Behandelten zu fördern“ (§ 1 Abs 1 PsychotherapieG).

Dies ist aber **nicht das unmittelbare Ziel einer Untersuchung** im Rahmen der besonderen Jugenderhebung, die dem Gericht zwecks Wahl der strafrechtlichen Reaktion Aufschluss über

den Ist-Zustand geben soll. Auch sind die besonderen Jugenderhebungen keine Vorarbeiten für spätere Psychotherapien; diese finden in aller Regel nicht statt.

Von psychologischer Diagnostik ist im PsychotherapieG nur ein einziges Mal die Rede, wenn in der Ausbildung eine mindestens 60 Stunden umfassende Einführung in dieses Gebiet verlangt wird (siehe sogleich). Es gibt somit **keinen Hinweis darauf**, dass der Gesetzgeber zu irgendeinem Zeitpunkt eine **rein psychodiagnostische Tätigkeit durch Psychotherapeuten** im Auge gehabt hat. Z 19 des Entwurfes ist daher **systemwidrig**. Der Gesetzgeber hat vielmehr insbesondere Nichtärzten und Nichtpsychologen (so auch jenen Personen, die durch die Übergangsregelungen des 1991 in Kraft getretenen PsychotherapieG in dessen Sinne Psychotherapeuten geworden sind) den Weg zur Behandlung von Kranken eröffnet:

Die Psychotherapie ist in Österreich keine auf einem Medizin- oder Psychologiestudium aufbauende postgraduelle Ausbildung, sondern neben Medizin und Psychologie eine **alleinständige, überwiegend nichtakademische Berufsausbildung**. Dass somit Personen Psychotherapeut (und nicht etwa wie in Deutschland „nur“ Heilpraktiker odgl.) werden können, **ohne Medizin oder Psychologie studiert zu haben** (etwa als Krankenschwester oder Lehrer), ist, soweit ersichtlich, in Westeuropa einzigartig.

Tatsächlich hat **psychologische Diagnostik und Begutachtung** gem § 3 Abs 1 Z 1 PsychotherapieG in der gesamten Psychotherapieausbildung **lediglich als Einführung** in der Dauer **von zumindest 60 Stunden** vorzukommen - und dies wohlgerne, ohne vorhergehendem Hochschulstudium mit mehreren einschlägigen Prüfungen aus psychologischer Diagnostik und den mit ihr untrennbar zusammenhängenden Fächern wie Methodenlehre, Allgemeiner Psychologie, Differenzieller Psychologie und Persönlichkeitstheorien, Klinischer Psychologie, Pädagogischer Psychologie und

Entwicklungspsychologie. Dies kann nicht als ausreichend für die Ausübung derartiger Tätigkeit in Jugendstrafsachen angesehen werden.

Auch in der Regelversorgung sind entsprechende Einschränkungen vorgesehen. Um etwa seitens der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse die Leistungspflicht für eine Psychotherapie aufrechtzuerhalten, hat bis zur vierten Sitzung eine Diagnosestellung durch einen Klinischen Psychologen zu erfolgen.

Was in der Regelversorgung gilt, muss umso mehr im eingriffsintensiven Bereich des Strafrechtes gelten (vgl. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, 2002).

Für die besonderen Jugenderhebungen besteht auch keine Notwendigkeit, den Kreis der heranzuziehenden Personen zahlenmäßig zu erweitern, weil - wie bei anderen

forensischen Fragestellungen auch - trotz einer Vielzahl von grundsätzlich zur Verfügung stehenden Fachleuten regelmäßig nur einige wenige tatsächlich mit der Durchführung von besonderen Jugenderhebungen betraut werden und somit das bestehende personelle Reservoir bei Weitem nicht ausgeschöpft ist.

Ferner weisen zahlreiche Ärzte und Psychologen schon jetzt verschiedene Weiterbildungen auf, wie etwa eine Facharztausbildung, die Weiterbildung zum Klinischen Psychologen, oder eben auch eine Psychotherapieausbildung. Wenn es darauf ankäme, könnte man den Kreis der Untersucher etwa auf Fachärzte, Klinische Psychologen sowie Ärzte und Psychologen mit psychotherapeutischer Weiterbildung beschränken. Die bloße Psychotherapieausbildung ohne Medizin- oder Psychologiestudium wird jedoch aus den oben erörterten Gründen nicht ausreichen.

Es wird daher angeregt,

Z 19 ERSATZLOS ZU STREICHEN.

Im Übrigen wird angeregt, den Wortlaut der §§ 51 Abs 3 StGB, 173 Abs 5 Z 9 StPO neu dahingehend zu erweitern, dass neben der Psychotherapie durch Psychotherapeuten auch die Klinisch-psychologische Behandlung durch Klinische Psychologen als Weisung bzw. gelinderes Mittel expressis verbis in Betracht kommt.

Vysloucil e.h.

Lit.:

Amelang, M. & Schmidt-Atzert, L. (2006). Psychologische Diagnostik und Intervention. Heidelberg: Springer.

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (2002). Gutachterrichtlinie. Kriterien für die Erstellung von psychologischen Befunden und Gutachten. Mitteilungen der Sanitätsverwaltung 12, 11.